

16.10.20

In

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU
und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 9. Oktober 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/23186 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeits-
gesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht****– Drucksache 19/21750 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.11.20

Erster Durchgang: Drs. 263/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „ordnungsgemäß bescheinigte“ werden durch die Wörter „glaubhaft dargelegte“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „nicht unter Nummer 2 fällt und“ werden gestrichen.
 - ccc) Die Wörter „nicht verheiratet“ werden durch die Wörter „weder verheiratet noch Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft im Sinne der Nummer 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Absatz 1 in dem Wortlaut vor Nummer 1 werden vor den Wörtern „das Recht“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7 Buchstabe b Nummer 4 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „die Umstände für“ eingefügt.
 - d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 8 Satz 1 in dem Wortlaut vor Nummer 1 werden die Wörter „von Familienangehörigen“ gestrichen.
 - bb) Absatz 14 Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Ausstellung von Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1, Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 5 Satz 2, Aufenthaltsdokumenten-GB nach § 16 Absatz 2 Satz 1 und Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB nach § 16 Absatz 3 entsprechend § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie Einzelheiten des Prüfverfahrens entsprechend § 34 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes und Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis entsprechend § 34 Nummer 5 bis 7 des Personalausweisgesetzes festzulegen.“ ‘
 - f) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 13 bis 16.
 - g) In der neuen Nummer 14 wird nach dem Wort „Deutschen“ ein Komma eingefügt.
2. In Artikel 3 Nummer 12 Spalte A wird das Anführungszeichen vor der Angabe „c)“ gestrichen.